

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oberhausen vom 13.02.2007 <sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 12.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt Unterkünfte für Obdachlose als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die zur Zeit vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. So lange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Den benutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere:
  1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  2. bei Unruhe, Missachtung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme der benutzungsberechtigten Personen,
  3. wenn die Zahl der in der Unterkunft lebenden Personen sich verringert oder
  4. bei Standortveränderungen der Obdachlosenunterkünfte.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 3/2007 vom 01.03.2007, Seiten 28 - 30

### **§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. In den überlassenen Räumen ist die Tierhaltung untersagt.
- (2) Die benutzungsberechtigten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit - gleich welcher Art - ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.
- (4) Die benutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (5) Den benutzungsberechtigten Personen ist nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen.
- (6) Hausflure, Kellergänge und Speicher sowie deren Zugänge sind wegen feuerpolizeilicher Bestimmungen freizuhalten.
- (7) Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und Flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselseitig von den benutzungsberechtigten Personen zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Ist eine benutzungsberechtigte Person nicht in der Lage, den Pflichten nachzukommen, ist für eine Vertretung zu sorgen.
- (8) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht gelagert werden. Fahrzeuge mit Benzintanks dürfen nicht in Obdachlosenunterkünften abgestellt werden.
- (9) Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft sind umgehend der Stadt zu melden. Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Verursachers wiederherstellen lassen.

- (10) Die Beauftragten der Stadt Oberhausen sind berechtigt, die zur persönlichen und zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zwecks Prüfung des Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten werktags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug können die Räumlichkeiten jederzeit betreten werden.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Instandhaltung der in der Anlage der Satzung genannten Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die benutzungsberechtigten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Jede benutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie an dem zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die benutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.
- (3) Die benutzungsberechtigten Personen haften ferner für Schäden, die durch Haushaltsangehörige sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Für fehlendes Verschulden sind die benutzungsberechtigten Personen beweispflichtig.
- (4) Die benutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.
- (5) Die Stadt kann Schäden und Verunreinigungen, für die die benutzungsberechtigten Personen haften, auf deren Kosten beseitigen lassen.

## **§ 6 Beendigung der Benutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beendigung der Obdachlosigkeit, durch Auszug der benutzungsberechtigten Personen oder durch Widerruf der Stadt Oberhausen.
- (2) Die Obdachloseneinrichtung ist nach Beendigung der Benutzung geräumt, sauber und mit sämtlichen Schlüsseln an eine von der Stadt Oberhausen beauftragte Person zu übergeben.
- (3) Wird die Unterkunft nicht geräumt, obwohl das Benutzungsverhältnis gem. § 6 (1) als beendet gilt oder eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften sind alle Personen verpflichtet, die durch Verfügung der Ordnungsbehörde in die Unterkunft eingewiesen wurden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft sowie eine Betriebskostenpauschale je qm Nutzfläche und eine Heizkostenpauschale je qm Nutzfläche bei Vorhandensein einer Zentralheizung. Für die Benutzung einer Schlafstelle in Gemeinschaftsunterkünften wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die monatliche Benutzungsgebühr je qm Nutzfläche bzw. für eine Schlafstelle pro Übernachtung ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.
- (4) Die Benutzungsgebühren beinhalten nicht die Stromversorgung der zugewiesenen Wohneinheit. Die Stromversorgung ist von den Benutzern unmittelbar mit einem Versorgungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen. Die Pauschalgebühr für die Benutzung von Schlafstellen beinhaltet die Heizung und Stromversorgung.
- (5) Bei Beginn und/oder Beendigung der Benutzung im laufenden Kalendermonat wird die zu entrichtende monatliche Gebühr anteilig tageweise zu 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Einzugs- und Auszugstag gelten als ein Tag. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Gebührenrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oberhausen vom 13.02.2007**

I. Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 Abs. 3 der Satzung hält die Stadt Oberhausen an folgenden Standorten vor:

- Bahnstr. 64, 66, 68 und 70
- Fahnhorststr. 50
- Wewelstr. 30 und 32

II. Abgeschlossene Wohneinheiten befinden sich an den Standorten:

- Bahnstr. 64, 66, 68 und 70
- Wewelstr. 30 und 32

Die Benutzungsgebühren gem. § 7 der Satzung bemessen sich für abgeschlossene Wohneinheiten wie folgt:

Grundgebühr/qm	3,95 EUR
Betriebskostenpauschale/qm	1,00 EUR
Heizkostenpauschale/qm (bei Zentralheizung)	1,00 EUR
Gesamtgebühr/qm	5,95 EUR

III. Schlafstellen in Gemeinschaftsunterkünften befinden sich an den Standorten:

- Bahnstr. 64, 66, 68 und 70
- Fahnhorststr. 50
- Wewelstr. 30 und 32

Die Benutzungsgebühren gem. § 7 der Satzung bemessen sich für Schlafstellen in Gemeinschaftsunterkünften wie folgt:

Pauschalgebühr/Nacht	3,00 EUR
----------------------	----------